

ALLGEMEINE KAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN („Bedingungen“) DER AB ENZYMES GMBH („Käufer“)

1. DEFINITIONEN

Vertrag bedeutet, zusammen mit diesen Einkaufsbedingungen, jede (i) Verbindliche Bestellung in Bezug auf die Lieferungen; oder (ii) wenn ein Liefervertrag zwischen dem Käufer und dem Lieferanten in Bezug auf die Lieferungen abgeschlossen wurde und wirksam ist, dieser Vertrag und alle unter diesem Vertrag erteilten Verbindlichen Bestellungen;

Verbindliche Bestellung bedeutet eine Bestellung, die vom Lieferanten angenommen wurde oder als angenommen gilt;

Verbundene Unternehmen des Käufers sind die Associated British Foods plc ("ABF") und verbundene Unternehmen von ABF gemäß §§ 15ff. AktG, von Zeit zu Zeit;

Verhaltenskodex des Käufers bezeichnet den Verhaltenskodex des Käufers, der unter folgender Adresse https://www.abf.co.uk/documents/pdfs/policies/supplier_code_of_conduct.pdf verfügbar ist oder dem Lieferanten anderweitig vom Käufer zur Verfügung gestellt wird;

Freizustellende Käuferparteien sind die Vertreter, Mitarbeiter, leitenden Angestellten und Verbundenen Unternehmen des Käufers;

Lieferort ist die Entladestelle an der im Vertrag angegebenen Adresse oder an einer anderen, dem Lieferanten vom Käufer mitgeteilten Adresse;

Waren sind die vom Lieferanten gemäß dem Vertrag zu liefernden Waren, gegebenenfalls zusammen mit allen dazugehörigen Dokumenten, Handbüchern und Anweisungen; **Insolvenzereignis** bezeichnet eine Situation, in der eine Partei nicht in der Lage ist, von ihr geschuldete Zahlungen zu leisten, sie zahlungsunfähig wird, aufgelöst oder unter Insolvenzverwaltung gestellt wird oder sich in einer Lage befindet, die den genannten Situationen entspricht;

Gewerbliche Schutzrechte bezeichnet Patente, Rechte an Erfindungen, Marken, und Rechte an vertraulichen Informationen (einschließlich aber nicht beschränkt auf Know-how und Geschäftsgeheimnisse), Urheberrechte, Designrechte, (und alle ähnlichen oder damit verbundenen Rechte weltweit unabhängig davon, ob diese Rechte eingetragen sind, und einschließlich, aber nicht beschränkt auf alle Anträge für dieselben);

Verlust(e) bezeichnet alle direkten, indirekten Schäden, Folgeschäden, Aufwendungen, Kosten, Ansprüche, Geldbußen, Kosten von Verfahren oder Forderungen;

Bestellung bedeutet eine gültige und offizielle Bestellung des Käufers für die Lieferung von Waren oder die Erbringung von Dienstleistungen. Auf Wunsch des Käufers (wie vom Käufer schriftlich mitgeteilt) gilt die Angabe einer Bestellnummer als Erteilung eines Auftrags;

Leistungsfertigstellungstermin ist das Datum, das als solches in dem Vertrag angegeben ist oder das die Parteien anderweitig schriftlich vereinbart haben;

Leistungsbeschreibung ist die Beschreibung der Leistungen, die im Vertrag enthalten ist oder auf die im Vertrag Bezug genommen wird (oder die dem Lieferanten vom Käufer vor dem Vertragsschluss auf andere Weise schriftlich mitgeteilt wurde); **Dienstleistungen** sind die vom Lieferanten zu erbringenden Leistungen, die im Vertrag beschrieben sind oder auf die dort Bezug genommen wird;

Spezifikation bedeutet die Spezifikationen, Zeichnungen, Muster oder sonstigen Beschreibungen der Lieferungen, die im Vertrag enthalten sind oder auf die im Vertrag Bezug

genommen wird (oder die dem Lieferanten anderweitig vom Käufer vor dem Vertragsschluss schriftlich zur Verfügung gestellt wurden);

Lieferant ist das Unternehmen, die Personengesellschaft oder die Person, an die eine Bestellung gerichtet ist oder die anderweitig in dem Vertrag festgelegt ist;

Lieferungen bedeutet die Waren und/oder Dienstleistungen; und

Mehrwertsteuer bedeutet die in Deutschland zu zahlende Umsatzsteuer oder eine ähnliche Umsatzsteuer.

2. ALLGEMEINES

2.1 Diese Einkaufsbedingungen gelten nur im Verhältnis zu Lieferanten, bei denen es sich um Unternehmer (§ 14 BGB), juristische Personen des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliche Sondervermögen handelt. Diese Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich, d.h. sie gelten für den Vertrag und für jede Bestellung unter Ausschluss aller anderen Bedingungen, die der Lieferant auferlegen oder einbeziehen will oder die durch Gesetz, Handelsbrauch, Praxis oder Geschäftsverlauf impliziert sind. Dies gilt in jedem Fall, auch wenn der Käufer in Kenntnis der allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten die Ausführung/Lieferung der Lieferungen ohne Vorbehalt zulässt.

2.2 Eine Bestellung wird zu einer Verbindlichen Bestellung für Lieferungen, die für den Lieferanten verbindlich ist, sobald sie von ihm angenommen wurde oder als angenommen gilt. Die Annahme von Bestellungen kann schriftlich oder gegebenenfalls gemäß den Bedingungen des zwischen Käufer und Lieferant geltenden und wirksamen Liefervertrags erfolgen. Der Beginn der Ausführung der Lieferungen gilt auch als Annahme der betreffenden Bestellung durch den Lieferanten. Die Einkaufsbedingungen können nur mit schriftlicher Zustimmung eines bevollmächtigten Vertreters des Käufers geändert werden.

2.3 Der Käufer ist nicht verpflichtet, Lieferungen anzunehmen oder zu bezahlen, für die keine Bestellung des Käufers vorliegt; in diesem Fall kann der Käufer diese Waren an den Lieferanten (auf Kosten des Lieferanten) zurücksenden.

3. RECHTE AN GEISTIGEM EIGENTUM

3.1 Der Lieferant darf die gewerblichen Schutzrechte des Käufers nur zum Zweck der Erfüllung des Vertrags und nur in dem Umfang nutzen, den der Käufer jeweils schriftlich genehmigt hat.

3.2 Der Lieferant überträgt hiermit auf den Käufer und der diese Abtretung annehmende Käufer erwirbt alle gewerblichen Schutzrechte, die der Lieferant bei der Herstellung, Ausführung oder Lieferung der Lieferungen geschaffen hat, ohne zeitliche oder räumliche Begrenzung, spätestens ab dem Datum der Bereitstellung an den Käufer mit voller Eigentumsgarantie und ohne Einschränkungen. Der Lieferant ist verpflichtet, die für eine solche Abtretung erforderlichen Dokumente auszufertigen und zu übergeben sowie die erforderlichen Handlungen vorzunehmen, ohne dass hierfür zusätzliche Kosten anfallen. Der Lieferant gewährleistet, dass (i) die Herstellung und Lieferung der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzen und (ii) der Erhalt, die Nutzung, die Änderung, der Verkauf, die

Veräußerung und/oder die sonstige Verwertung der Lieferungen durch den Käufer die gewerblichen Schutzrechte Dritter nicht verletzt und nicht verletzen wird. Der Lieferant hat den Käufer in vollem Umfang für alle Verluste zu entschädigen und freizustellen, die aufgrund einer tatsächlichen oder angeblichen Verletzung von gewerblichen Schutzrechten Dritter im Zusammenhang mit diesen Lieferungen entstanden sind (und hat außerdem an den Käufer die Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, um die Freizustellenden Käuferparteien zu entschädigen und freizustellen). Der unter Ziffer 7 angegebene Preis schließt alle Kosten für die Übertragung aller in dieser Ziffer 3 genannten Rechte an Gewerblichen Schutzrechten auf den Käufer ein.

3.3 Jede Spezifikation und/oder Leistungsbeschreibung, die dem Lieferanten vom Käufer zur Verfügung gestellt wird sowie das Urheberrecht, die Designrechte oder andere Gewerbliche Schutzrechte an dieser Spezifikation und/oder Leistungsbeschreibung sind das ausschließliche Eigentum des Käufers. Der Lieferant darf diese Spezifikation und/oder Leistungsbeschreibung oder Gewerblichen Schutzrechten nur zur Erfüllung seiner vertraglichen Verpflichtungen verwenden oder offenlegen.

4. QUALITÄT

4.1 Der Lieferant gewährleistet und versichert, dass:

4.1.1 die Waren und Dienstleistungen in jeder Hinsicht den relevanten Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen entsprechen (und er stellt sicher, dass die Waren die garantierte Qualität haben und diese einhalten), und er alle zum Zeitpunkt der Lieferung der Waren an den Käufer und/oder der Erbringung der Dienstleistungen geltenden Gesetze, gesetzlichen Bestimmungen und Vorschriften in Bezug auf die Herstellung, die Verpackung, die Kennzeichnung, die Lieferung und den Verkauf der Waren und die Erbringung der Dienstleistungen einhält (einschließlich, ohne Einschränkung, aller subjektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 2 BGB) und/oder objektiven Anforderungen (§ 434 Abs. 3 BGB) sowie etwaiger Montagevoraussetzungen (§ 434 Abs.4 BGB). (falls zutreffend);

4.1.2 die Waren frei sind von Konstruktions-, Qualitäts-, Material- und Verarbeitungsfehlern, sie fehlerfrei sind und sich für jeden Zweck, der vom Lieferanten angegeben oder dem Lieferanten bekannt gemacht wurde oder für den sie üblicherweise verwendet werden, eignen;

4.1.3 in Bezug auf Waren mit digitalen Elementen oder sonstigen digitalen Inhalten der Lieferant für die Bereitstellung und Aktualisierung dieser digitalen Elemente und/oder digitalen Inhalte verantwortlich ist, damit sie den einschlägigen Spezifikationen und Leistungsbeschreibungen oder sonstigen Produktbeschreibungen des Herstellers entsprechen; und

4.1.4 die Dienstleistungen mit angemessen qualifiziertem, geschultem und ausgebildetem Personal, mit der gebotenen Sorgfalt und in der Qualität erbracht werden, die der Käufer unter den gegebenen Umständen vernünftigerweise erwarten kann, und sie spätestens am Leistungsfertigstellungstermin vollständig zur Zufriedenheit des Käufers abgeschlossen sein werden.

5. RÜCKTRITT, VERTRAGSBEENDIGUNG

5.1 Der Käufer kann von einer Bestellung vor der Annahme oder der angenommenen/fiktiven Annahme zurücktreten, oder den Lieferanten hierfür entschädigen zu müssen. Nach der Annahme oder der angenommenen/fiktiven Annahme kann der Käufer von einer Verbindlichen Bestellung in Bezug auf alle oder einen Teil der Lieferungen zurücktreten, indem er den Lieferanten jederzeit vor Abschluss der Lieferung oder Leistung der betreffenden Lieferungen davon in Kenntnis setzt; in diesem Fall (i) besteht die alleinige Verpflichtung des Käufers zur Entschädigung darin, dem Lieferanten den Wert der unfertigen Leistungen bezüglich der zurückgetretenen Lieferungen zu zahlen, und zwar bis zu einem Höchstbetrag in Höhe des Preises für die Lieferungen, von denen der Rücktritt erklärt wurde, und (ii) hat der Lieferant dem Käufer die betreffenden unfertigen Leistungen zu liefern oder, nach Vereinbarung mit dem Käufer, diese unfertigen Leistungen zu verkaufen und dem Käufer den Verkaufserlös auszus zahlen.

5.2 Der Käufer kann von dem Vertrag sofort durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten und ohne Entschädigung leisten zu müssen gegenüber dem Lieferanten zurücktreten, wenn:

5.2.1 bei dem Lieferanten ein Insolvenzereignis vorliegt; 5.2.2 ein Wechsel in der Kontrolle des Lieferanten („Change of Control“) eintritt. Für die Zwecke dieser Bedingung bedeutet "Kontrolle" die Fähigkeit, die Angelegenheiten eines anderen Unternehmens zu lenken, sei es durch Stimm- oder Vertragsrechte oder auf andere Weise und sei es direkt oder indirekt.

5.3 Der Lieferant kann von dem Vertrag sofort durch schriftliche Mitteilung an den Käufer und ohne dem Käufer Entschädigung leisten zu müssen zurücktreten, wenn bei dem Käufer ein Insolvenzereignis vorliegt.

5.4 Die Beendigung des Vertrages (unabhängig davon, ob er sich auf die gesamte Lieferung oder einen Teil davon bezieht) lässt die Rechte und Rechtsmittel der Parteien, die vor der Beendigung entstanden sind, unberührt. Die Bedingungen, die ausdrücklich oder stillschweigend nach der Vertragsbeendigung gelten, bleiben ungeachtet der Vertragsbeendigung in Kraft.

6. FREISTELLUNG & VERSICHERUNG

6.1 Der Lieferant hat den Käufer in vollem Umfang für alle Verluste, die entstanden sind oder erlitten wurden zu entschädigen und hiervon freizustellen (und an den Käufer die Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, um die Freizustellenden Käuferparteien zu entschädigen und freizustellen), soweit diese Verluste aus der Erbringung der Dienstleistungen oder der Lieferung der Waren oder anderweitig aus einer Vertragsverletzung durch den Lieferanten resultieren.

6.2 Der Lieferant ist verpflichtet, zu jeder Zeit bei einer bedeutenden und angesehenen Versicherungsgesellschaft die Versicherungen aufrechtzuerhalten, die (i) gesetzlich vorgeschrieben sind oder (ii) von in der vom Lieferanten betriebenen Art von Geschäften Tätigen, nach guter Branchenpraxis abgeschlossen werden müssen.

6.3 Der Lieferant wird dem Käufer auf Verlangen Kopien von Versicherungsbescheinigungen zusammen mit

ALLGEMEINE KAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN („Bedingungen“) DER AB ENZYMES GMBH („Käufer“)

- zufriedenstellenden Nachweisen über die Zahlung der Prämien vorlegen, um die Einhaltung der oben genannten Anforderungen zu belegen.
- 7. PREIS**
- 7.1 Der Preis für die Lieferungen entspricht den Angaben im Vertrag oder einer anderslautenden schriftlichen Vereinbarung. Diese Preise verstehen sich zuzüglich etwaiger Mehrwertsteuer (die vom Käufer nur bei Erhalt einer gültigen Mehrwertsteuerrechnung zu zahlen ist) und einschließlich aller Kosten für Verpackung, Transport, Versicherung und Lieferung der Lieferungen an den Lieferort sowie einschließlich aller Zölle, Steuern oder Abgaben mit Ausnahme der Mehrwertsteuer.
- 7.2 Sollte der Lieferant in der Zeit zwischen dem Zustandekommen einer verbindlichen Bestellung und der Ausführung/Lieferung der Lieferung seine Preise ermäßigen oder seine Verkaufsbedingungen für die Lieferung verbessern, so gelten die am Tag der Ausführung/Lieferung gültigen reduzierten Preise und Bedingungen.
- 7.3 Nach dem Zustandekommen einer Verbindlichen Bestellung werden ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung des Käufers weder Preiserhöhungen noch für den Käufer ungünstigere Verkaufsbedingungen wirksam. Die Bestimmungen des § 313 BGB bleiben von dieser Ziffer 7.3 unberührt.
- 8. ZAHLUNG**
- 8.1 Der Lieferant stellt dem Käufer die Rechnungen in € Euro (oder einer anderen im Vertrag festgelegten Währung) (a) nach Lieferung der Waren oder (b) nach Erbringung der Dienstleistungen, wie im Vertrag angegeben oder anderweitig schriftlich zwischen dem Lieferanten und dem Käufer vereinbart. Auf jeder Rechnung (und gegebenenfalls auf der Packliste) sind die Bestellnummer der Verbindlichen Bestellung, die Artikel- und Positionsnummer(n) anzugeben. Die Rechnungen sind an die in dem Vertrag angegebene Anschrift "Rechnung an:" zu senden.
- 8.2 Der Käufer hat unbestrittene Rechnungen innerhalb von sechzig (60) Tagen (oder innerhalb einer anderen im Vertrag festgelegten Frist) nach Erhalt einer ordnungsgemäßen und gültigen Rechnung zu bezahlen. Bei verspäteter Zahlung von Rechnungen, die gemäß dieser Ziffer 8 zur Zahlung fällig sind, werden Verzugszinsen in Höhe von 2 % über dem Basiszinssatz der Europäischen Zentralbank berechnet. Der Käufer kann die Zahlung bestrittener Rechnungen zurückhalten und muss den Lieferanten von einem solchen Bestreiten in Kenntnis setzen.
- 8.3 Der Käufer ist nicht verpflichtet, Rechnungen zu bezahlen, die mehr als sechs (6) Monate nach der Lieferung der betreffenden Waren eingehen.
- 8.4 Unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsbehelfe kann der Käufer jeden Betrag, den der Lieferant dem Käufer oder einem mit dem Käufer Verbundenen Unternehmen schuldet, mit jedem Betrag verrechnen, den der Käufer dem Lieferanten in Bezug auf den Vertrag oder einen anderen Vertrag schuldet.
- 8.5 Ist der Käufer der begründeten Ansicht, dass eine vom Lieferanten vorgelegte Rechnung fehlerhaft ist oder sich auf Lieferungen bezieht, die nicht in Übereinstimmung mit den vertraglichen Verpflichtungen des Lieferanten erbracht wurden, ist der Käufer berechtigt, die Zahlung des bestrittenen Betrags (unbeschadet anderer Rechte oder Rechtsmittel, die ihm zustehen) bis zur Beilegung des Streits zwischen den Parteien zurückzuhalten.
- 9. LIEFERUNG**
- 9.1 Das Eigentum an den Waren geht mit der Lieferung an dem Lieferort oder, falls früher, mit der Zahlung für die betreffenden Waren auf den Käufer über. Sofern nichts anderes schriftlich vereinbart wurde, erfolgt die Lieferung der Waren durch den Lieferanten, DDP (Incoterms 2020), an den Lieferort zu dem Datum (und gegebenenfalls innerhalb des Lieferzeitfensters) und unter den Bedingungen, die in dem Vertrag festgelegt sind. Lieferungen, die außerhalb der angegebenen Zeiten erfolgen, erfolgen auf Risiko des Lieferanten und können vom Käufer zurückgewiesen werden.
- 9.2 Jeder Lieferung oder Warensendung ist ein Lieferschein beizufügen, auf dem der Name des Lieferanten, die Nummer der Verbindlichen Bestellung, die Lagernummer(n) des Lieferanten und alle weiteren schriftlich vereinbarten Informationen oder Unterlagen angegeben sind, und der deutlich sichtbar auf jeder Lieferung oder Warensendung anzubringen ist. Erforderliche Analysenzertifikate, Chargennummern des Herstellers oder andere Herstellungsunterlagen sind separat an das vom Käufer benannte Qualitätssicherungs-Team zu senden. Der Lieferant hat von jeder an den Käufer gelieferten Warenpartie Rückstellmuster aufzubewahren und dem Käufer auf Anfrage eine angemessene Menge dieser Rückstellmuster zur Verfügung zu stellen.
- 9.3 Der Käufer wird kein Verpackungsmaterial bezahlen oder zurücksenden, es sei denn, dies wurde vorher zwischen den Parteien vereinbart und schriftlich bestätigt.
- 9.4 Der Lieferant ist verpflichtet, den Käufer unverzüglich über den Eintritt eines Ereignisses zu unterrichten, das die Lieferung beeinträchtigen könnte, wobei er die Gründe für die Verzögerung, den neuen Liefertermin und die eingeleiteten Maßnahmen anzugeben hat. Zeit ist für die Lieferung der Waren von entscheidender Bedeutung.
- 9.5 Die Menge der Waren oder die Art der Dienstleistungen, die im Vertrag festgelegt sind, dürfen vom Lieferanten nicht ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers geändert werden.
- 9.6 Nach Abschluss einer Verbindlichen Bestellung ist der Käufer nicht verpflichtet, besondere Nachforschungen über etwaige Mängel anzustellen. In teilweiser Abweichung von § 442 Abs. 1 Satz 2 BGB ist der Käufer auch dann uneingeschränkt zur Geltendmachung von Mängelansprüchen berechtigt, wenn ihm der Mangel bei Abschluss der Verbindlichen Bestellung infolge grober Fahrlässigkeit unbekannt geblieben ist.
- 9.7 Für die Untersuchungs- und Rügeobliegenheit gelten die gesetzlichen Vorschriften (§§ 377, 381 HGB) mit den nachfolgenden Maßgaben: Die Untersuchungspflicht des Käufers beschränkt sich auf Mängel, die bei der Wareneingangsprüfung des Käufers durch äußere Begutachtung einschließlich der Lieferpapiere (z.B. Transportschäden, Falsch- und Minderlieferung) oder bei der Qualitätskontrolle des Käufers durch Stichproben feststellbar sind. Soweit eine Abnahme vereinbart ist, besteht keine Pflicht zur Untersuchung. Ungeachtet der Untersuchungspflicht des Käufers gilt die Rüge von Mängeln der Lieferung als unverzüglich und rechtzeitig, wenn sie innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach Entdeckung des Mangels oder, bei offensichtlichen Mängeln, innerhalb von vierzehn (14) Arbeitstagen nach Lieferung/Leistung der Lieferung an den Lieferanten abgesandt wird. Insoweit verzichtet der Lieferant ausdrücklich auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.
- 9.8 Der Käufer bleibt zur Weiterveräußerung der Ware im ordnungsgemäßen Geschäftsverkehr auch vor Zahlung des Preises unter Vorausabtretung der hieraus entstehenden Forderung berechtigt. Dies schließt alle anderen Formen des Eigentumsvorbehalts, insbesondere den erweiterten Eigentumsvorbehalt und den verlängerten Eigentumsvorbehalt aus.
- 10. MÄNGELBESEITIGUNG**
- 10.1 Im Falle von Mängeln der Ware (einschließlich Minder- oder Teillieferung oder Lieferung mangelhafter oder falscher Ware) stehen dem Käufer die gesetzlichen Mängelansprüche ungekürzt zu. Insbesondere ist der Käufer berechtigt, von dem Lieferanten nach seiner Wahl Nachbesserung oder Nachlieferung zu verlangen sowie vom Vertrag zurückzutreten und Rückzahlung oder Minderung des Kaufpreises für die Ware zu verlangen. Die Geltendmachung von Schadensersatz statt der Leistung, einschließlich des entgangenen Gewinns, bleibt ausdrücklich vorbehalten.
- 10.2 Kommt der Lieferant seiner Verpflichtung zur Nacherfüllung innerhalb einer vom Käufer gesetzten angemessenen Frist nicht nach, kann der Käufer den Mangel selbst beseitigen oder eine neue Ware kaufen und vom Lieferanten Aufwendungsersatz verlangen. Ist die Nacherfüllung durch den Lieferanten fehlergeschlagen oder für den Käufer unzumutbar (z.B. wegen besonderer Dringlichkeit oder drohendem unverhältnismäßigem Schaden), bedarf es keiner Fristsetzung.
- 10.3 Die Pflicht zur Nacherfüllung umfasst auch den Ausbau der mangelhaften Ware und den erneuten Einbau, wenn die Ware entsprechend ihrer Art und ihrem Verwendungszweck in eine andere Sache eingebaut oder an eine andere Sache angebracht wurde. Etwaige gesetzliche Ansprüche auf Ersatz eines dem Käufer entstandenen Schadens bleiben unberührt.
- 10.4 Bei Sachmängeln, die sich innerhalb von sechs (6) Monaten nach Gefährübergang zeigen, wird vermutet, dass die Ware bereits bei Gefährübergang mangelhaft war, es sei denn, diese Vermutung ist mit der Art der Sache oder des Mangels unvereinbar.
- 10.5 Hat der Lieferant eine Garantie für die Beschaffenheit oder Haltbarkeit der Ware gewährt, kann der Käufer neben den Gewährleistungsrechten aus diesen Bedingungen auch Ansprüche aus der Garantie geltend machen. Dies gilt nicht für Mängel oder Schäden an den Waren, die auf (i) normale Abnutzung und (ii) unsachgemäße Behandlung seitens des Käufers zurückzuführen sind.
- 10.6 Die vorstehenden Bestimmungen dieser Ziffer 10 gelten sinngemäß für Dienstleistungen (einschließlich Nichterfüllung und unvollständige Erfüllung).
- 10.7 Die Garantie des Lieferanten erstreckt sich auch auf die Teile, die von den Zulieferern oder Subunternehmern des Lieferanten hergestellt wurden.
- 10.8 Wenn es irgendeine Angelegenheit gibt, die ein Sicherheitsrisiko für die Verbraucher im Zusammenhang mit den Lieferungen oder einen möglichen Rückruf oder eine Rücknahme von Waren (oder Produkten des Käufers, die die Waren enthalten) zur Folge haben könnte, muss der Lieferant den Käufer so schnell wie möglich im Voraus über jede Maßnahme, die der Käufer oder der Lieferant ergreifen muss, und über alle Einzelheiten des zugrunde liegenden Problems informieren. Sofern nicht gesetzlich vorgeschrieben, darf der Lieferant ohne die vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers keinen Rückruf oder keine Rücknahme von Waren oder Produkten des Käufers veranlassen. Der Lieferant hat den Käufer in vollem Umfang für alle Verluste zu entschädigen und hiervon freizustellen (und an den Käufer die Beträge zu zahlen, die erforderlich sind, um die Freizustellenden Käuferparteien zu entschädigen und freizustellen), die infolge eines Rückrufs oder einer Rücknahme eines Produkts, das die Lieferungen enthält, entstehen oder erlitten werden, soweit diese Verluste auf die Lieferungen zurückzuführen sind.
- 10.9 Die mangelhaften Waren bleiben bis zum Austausch zur Verfügung des Käufers und gehen mit dem Austausch in das Eigentum des Lieferanten über.
- 10.10 Die Gewährleistungsverpflichtungen des Lieferanten werden durch die Abnahme der Lieferungen durch den Käufer nicht berührt.
- 10.11 Die Ansprüche des Käufers auf Lieferantenregress gelten auch dann, wenn die mangelhafte Ware vom Käufer, seinem Abnehmer oder einem Dritten mit einem anderen Produkt verbunden oder in sonstiger Weise weiterverarbeitet wurde, z.B. durch Einbau, Montage oder Installation.
- 10.12 Im Übrigen haftet der Lieferant nach den geltenden gesetzlichen Bestimmungen nach deutschem Recht.
- 10.13 Wenn eine verbindliche Bestellung nicht oder nur teilweise bis zum fälligen Liefer-/Leistungsfertigstellungstermin erfüllt wird, ist der Käufer berechtigt, alle anderen verbindlichen Bestellungen ganz oder teilweise zu stornieren und eine vollständige Rückerstattung für die so stornierten Lieferungen zu verlangen (eine solche Rückerstattung ist unverzüglich vom Lieferanten zu zahlen), nach seinem Ermessen und ohne Haftung gegenüber dem Lieferanten.
- 11. ETHISCHE UND BRANCHENÜBLICHE LIEFERKETTENSTANDARDS; EINHALTUNG VON SANKTIONEN**
- 11.1 Der Lieferant gewährleistet, versichert und verpflichtet sich, dass:
- 11.1.1 er (i) die geltenden Industriestandards und Zertifizierungen, (ii) alle Richtlinien und Verfahren des Käufers, die dem Lieferanten zur Kenntnis gebracht wurden und die für die Lieferungen relevant sind (einschließlich, aber nicht beschränkt auf den Verhaltenskodex des Käufers) und (iii) alle menschenrechts- und umweltbezogenen Sorgfaltspflichten, insbesondere die im Lieferkettensorgfaltspflichtengesetz (LkSG) und anderen geltenden Gesetzen zur Sorgfaltspflicht in der Lieferkette

ALLGEMEINE KAUF- UND LIEFERBEDINGUNGEN („Bedingungen“) DER AB ENZYMES GMBH („Käufer“)

- aufgeführten, einhält. Der Lieferant ist verpflichtet, seine Mitarbeiter regelmäßig zu schulen, um die Einhaltung seiner Verpflichtungen gemäß dieser Ziffer 11.1.1 sicherzustellen, und dem Käufer auf Verlangen alle erforderlichen Nachweise über die Einhaltung dieser Verpflichtungen vorzulegen;
- 11.1.2 er geeignete Maßnahmen ergreift, um von den eigenen Handelspartnern des Lieferanten die Einhaltung der obigen Ziffer 11.1 (i) bis (iii) zu verlangen (oder im Falle von Ziffer 11.1 (iii) solche alternativen Verpflichtungen, die sicherstellen, dass jeder der Grundsätze der Richtlinien und Verfahren des Käufers (einschließlich des Verhaltenskodex des Käufers) im Wesentlichen in gleicher Weise eingehalten wird. Der Lieferant wird dies tun, indem er mit seinen eigenen Lieferanten angemessene vertragliche Verpflichtungen und Kontrollmechanismen vereinbart und die Verpflichtungen gemäß Ziffer 11.1.1 (i) bis (iii) innerhalb seiner eigenen Lieferkette weitergibt. Im Falle eines Verstoßes gegen eine der Verpflichtungen in Ziffer 11.1 (i) bis (iii) durch den Lieferanten oder seine eigenen Lieferanten wird der Lieferant den Käufer unverzüglich informieren; und
- 11.1.3 er alle Wirtschafts- und/oder Handelssanktionsgesetze, -verordnungen und sonstigen verbindlichen Maßnahmen Deutschlands, der Europäischen Union, der Vereinten Nationen, der Vereinigten Staaten von Amerika, Großbritanniens oder einer anderen für die Parteien geltenden Rechtsordnung einhält.
12. **VERJÄHRUNG**
- 12.1 Alle Ansprüche der Parteien verjähren nach den gesetzlichen Vorschriften, soweit nachfolgend nichts anderes bestimmt ist.
- 12.2 Abweichend von § 438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Mängelansprüche an der Ware drei (3) Jahre ab Gefahrübergang. Soweit eine *Abnahme* vereinbart ist, beginnt die Verjährungsfrist mit der Abnahme. Die dreijährige Verjährungsfrist gilt entsprechend auch für Ansprüche aus Rechtsmängeln, wobei die gesetzliche Verjährungsfrist für *dingliche Herausgabeansprüche* Dritter (§ 438 Abs. 3 BGB) unberührt bleibt. Ansprüche aus Rechtsmängeln verjähren in keinem Fall, solange der Dritte das Recht - insbesondere bei fehlender Verjährung - noch gegen den Käufer geltend machen kann.
- 12.3 Die Verjährungsfristen des Kaufrechts einschließlich der vorstehenden Verlängerungen gelten - soweit gesetzlich vorgesehen - für alle vertraglichen Ansprüche wegen Mängeln der Ware. Soweit dem Käufer wegen eines Mangels auch außervertragliche Schadensersatzansprüche zustehen, gilt die gesetzliche Regelverjährungsfrist (§§ 195, 199 BGB), es sei denn, die Anwendung der Verjährungsfristen des Kaufrechts führt im Einzelfall zu einer längeren Verjährungsfrist.
13. **VERSCHIEDENES**
- 13.1 Der Lieferant wird seine Rechte, Rechtsmittel oder Verpflichtungen im Zusammenhang mit dem Vertrag ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Käufers weder ganz noch teilweise abtreten, übertragen oder untervergeben (oder eine Sicherheit darüber gewähren). Erfolgt eine Abtretung, Übertragung oder Untervergabe mit oder ohne Zustimmung, so haftet der Lieferant für die Handlungen und Unterlassungen dieser Abtretungsempfänger, Übernehmer oder Unterauftragnehmer in vollem Umfang, als ob diese Handlungen oder Unterlassungen die Handlungen oder Unterlassungen des Lieferanten wären.
- 13.2 Ein Verzicht des Käufers auf eine Verletzung oder Nichterfüllung durch den Lieferanten ist nur dann wirksam, wenn er schriftlich erfolgt, und gilt in diesem Fall nicht als Verzicht auf eine spätere oder andere Verletzung oder Nichterfüllung.
- 13.3 Wird eine Bestimmung des Vertrags für ungültig oder nicht durchsetzbar befunden, so gilt sie im Umfang der Ungültigkeit oder Nichtdurchsetzbarkeit als trennbar, und die übrigen Bestimmungen sowie der Rest der Bestimmung bleiben in vollem Umfang in Kraft.
- 13.4 Nach vorheriger und angemessener schriftlicher Ankündigung gestattet der Lieferant dem Käufer und seinen bevollmächtigten Vertretern den Zugang zu den Geschäftsräumen, dem Personal und den (für die Lieferungen relevanten) Unterlagen des Lieferanten, um die Einhaltung des Vertrags durch den Lieferanten zu überprüfen. Soweit dies nach geltendem Recht möglich ist, stellt der Lieferant auch sicher, dass der Käufer oder seine bevollmächtigten Vertreter solche Audits bei den Unterpunkten des Lieferanten durchführen können. Wird eine Nichteinhaltung der Bestimmungen dieser Einkaufsbedingungen durch die Mitteilung des Lieferanten gemäß Ziffer 11.1.2 oder durch ein gemäß dieser Ziffer 13.4 durchgeführtes Audit aufgedeckt (unbeschadet der Kündigungsrechte des Käufers gemäß den Bedingungen 5 und 10.1), so wird der Lieferant mit dem Käufer zusammenarbeiten, um die erforderlichen Abhilfemaßnahmen zu bestimmen und zu ergreifen, um diese Nichteinhaltung zu beenden oder (falls dies nicht möglich ist) die Auswirkungen dieser Nichteinhaltung zu minimieren.
- 13.5 Rechts aus diesem Vertrag können von keiner anderen Person als dem Käufer und dem Lieferanten durchgesetzt werden.
- 13.6 Alle Mitteilungen, die von einer Partei an die andere gerichtet werden müssen oder dürfen, sind schriftlich an den Sitz oder die Hauptniederlassung der anderen Partei zu richten. Mitteilungen (mit Ausnahme von Mitteilungen über die Einleitung eines Verfahrens) können auch per E-Mail an eine zugelassene (von der empfangenden Partei schriftlich mitgeteilte) E-Mail-Adresse gesendet werden, vorausgesetzt, dass keine Nachricht über eine fehlgeschlagene Zustellung oder eine Abwesenheit vom Arbeitsplatz eingeht.
- 13.7 Jede Partei erkennt an, dass sie Zugang zu vertraulichen Informationen haben kann, die sich auf das Geschäft/die Angelegenheiten der anderen Partei beziehen. Jede Partei wird die vertraulichen Informationen der anderen Partei vertraulich behandeln und nicht für andere Zwecke als die Erfüllung der Vereinbarung (oder die Ausübung von Rechten in Bezug auf die Vereinbarung) verwenden und, vorbehaltlich der Ziffer 13.8, ohne die vorherige schriftliche Zustimmung der anderen Partei weder direkt noch indirekt an Dritte weitergeben.
- 13.8 Der Käufer kann vertrauliche Informationen, die er vom Lieferanten erhalten hat, an Verbundene Unternehmen des Käufers, Dienstleister und professionelle Berater unter der Bedingung der Vertraulichkeit weitergeben.
- 13.9 Nichts hindert eine der Parteien daran, Informationen zu verwenden oder offenzulegen, die bereits öffentlich zugänglich sind (außer aufgrund eines Versäumnisses dieser Partei) oder die diese Partei unabhängig von der anderen Partei und ohne Einschränkung der Offenlegung oder Verwendung erwirbt, oder verhindert die Offenlegung in dem Maße, in dem sie durch Gesetze oder Vorschriften vorgeschrieben ist.
- 13.10 Der Vertrag enthält die gesamte Vereinbarung zwischen den Parteien in Bezug auf den betreffenden Gegenstand und ersetzt alle früheren schriftlichen oder mündlichen Vereinbarungen, Absprachen und Abmachungen zwischen den Parteien in Bezug auf diesen Gegenstand.
- 13.11 Erfüllungsort (i) für die Lieferung von Waren und die Erbringung von Dienstleistungen ist der Lieferort, (ii) für Zahlungen ist Darmstadt.
- 13.12 Alleiniger Gerichtsstand ist, wenn der Lieferant Kaufmann ist, bei allen aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten Darmstadt. Der Käufer ist jedoch auch berechtigt, am Sitz des Lieferanten zu klagen. Der Vertrag unterliegt deutschem Recht unter Ausschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über Verträge über den internationalen Warenkauf (CISG) und der Bestimmungen des internationalen Privatrechts.